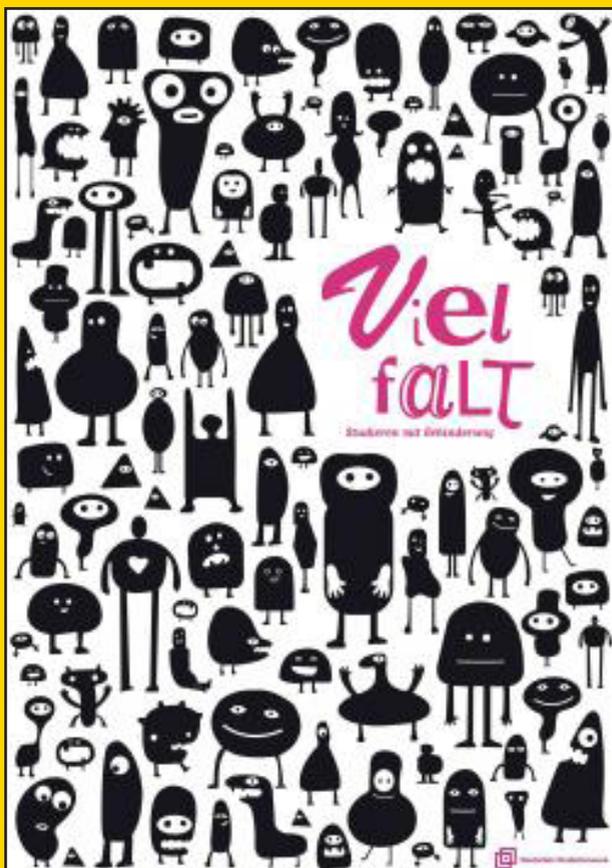


Leitfaden für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung



Vorwort	001
1. Organisation des Studienalltags.....	002
1.1 Wohnen	002
1.2 Mobilität	002
1.2.1 Parkplätze	002
1.2.2 Öffentliche Verkehrsmittel	002
1.3 Spezifische Unterstützungsangebote	003
1.3.1 Persönliche Assistenz	003
1.3.2 Technische Hilfsmittel.....	003
1.3.3 Betreuungshilfe.....	003
1.4 Verschiedene Anlaufstellen der Hochschulen	004
1.4.1 Beauftragte für Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankungen	004
1.4.2 Studierendenwerk Koblenz/ Psycho-Soziale Beratungsstelle	004
1.4.3 Studierendensekretariat	006
1.4.4 AStA	007
1.5 Diverses	008
2. Finanzierung des Studiums	009
2.1 BAföG	009
2.1.1 Beantragung	010
2.1.2 BAföG bei krankheitsbedingter Studien- unterbrechung für länger als drei Monate	010
2.1.3 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung	010
2.2 Stipendien	014
2.2.1 Katholische Hochschulgemeinde	016
2.3 Pflege und Assistenz	016
2.3.1 Pflegeversicherung	016
2.3.2 Persönliches Budget	017
2.3.3 Landespflegegeld und Landesblindengeld	017
2.4 Leistungen aus SGB II und XII	018
2.4.1 Hilfen zur Pflege	018
2.4.2 Mehrbedarf	019
2.5 Leistungen der Eingliederungshilfe	020
2.6 Bildungskredit	021

3. Nachteilsausgleich	021
3.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen.....	022
3.1.1 Gesetzlicher Rahmen nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG)	022
3.1.2 Anpassung der Prüfungs-und Studienordnung	023
3.1.3 Allgemeine Voraussetzungen	023
3.1.4 Beispiele für Nachteilsausgleiche	023
3.1.5 Prüfungsrücktritt	024
3.2 Studienzeitverlängerung durch Auswirkungen einer Behinderung/chronischer Erkrankung	025
3.3 Schwerbehindertenausweis	025
3.3.1 Beantragung	026
3.3.2 Merkzeichen im Ausweis	026
3.3.3 Nachteilsausgleiche mit Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung	027
3.3.4 Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung	027
3.4 Sonstige Nachteilsausgleiche	027
3.4.1 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität	027
3.4.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich des Finanziellen	028
4. Auslandsstudium	029
4.1 Barrierefreies Studium im Ausland	031
4.2 Finanzierung	031
4.2.1 Allgemeiner Lebensunterhalt	032
4.2.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf	034

Impressum

Vorwort

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an den Koblenzer Hochschulen begrüßen zu dürfen. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Organisation des Studienalltags erleichtern und enthält nützliche Informationen rund um das Studentinnen- und Studentenleben in Koblenz.

Immer wieder wird kontrovers diskutiert, wie Menschen „mit Behinderung“, „Beeinträchtigung“, „chronischer Erkrankung“ und so weiter politisch korrekt bezeichnet werden oder ob es überhaupt eine spezielle Bezeichnung geben muss. Wichtiger als die Bezeichnung ist uns jedoch die Grundhaltung, jedem Menschen mit Würde und Respekt zu begegnen und allen Menschen das höchstmögliche Maß an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

Im Leitfaden sprechen wir von „Menschen **mit** Behinderung“ und nicht von „behinderten Menschen“, um zum einen herauszustellen, dass ein Handicap oder eine Behinderung niemals als Charakteristikum für die gesamte Person stehen sollte, und zum anderen deutlich zu machen, dass es unser Anliegen ist, gemeinsam nach Ansatzpunkten und Ressourcen zu suchen, Barrieren und Benachteiligungen im und für das Studium zu verhindern.

Das Netzwerk „Studieren mit Behinderung/chronischer Erkrankung“ beschäftigt sich in diesem Sinne schon seit einiger Zeit erfolgreich mit der Verbesserung der Situation von Studierenden mit Einschränkungen an unseren Hochschulen. Dieser durch die Beauftragten und Arbeitskreis-Mitwirkende erstellte Leitfaden soll Sie als Betroffene dabei unterstützen. Hier finden Sie zahlreiche wertvolle Informationen zu den vielfältigen hochschulischen Unterstützungsangeboten und zu weiteren Aspekten, zum Beispiel zu Fragen zur Mobilität und zu Studien- und Finanzierungshilfen. Außerdem haben wir wichtige Adressen und Anlaufstellen, auch die des Akademischen Auslandsamts, einschließlich der für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Studierendensekretariats aufgelistet.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden hilfreich für Sie ist und wünschen Ihnen viel Freude an und Erfolg mit Ihrem Studium!

Mit herzlichen Grüßen

Die Mitglieder im Netzwerk „Studium mit Behinderung/
chronischer Erkrankung“

1. Organisation des Studienalltags

Um Ihnen den Studienalltag zu erleichtern, finden Sie im Folgenden einige Tipps für Ihr Studium in Koblenz.

1.1 Wohnen

Für Studierende mit Behinderung bietet das Studierendenwerk speziell zugeschnittene Zimmer oder Appartements.

- www.studierendenwerk-koblenz.de/de/go/start/wohnen

Außerdem finden Sie im Internet eine Liste der Koblenzer Wohnheime für Studierende:

- study-in-koblenz.de/de/article/studierendenwohnheime-wohnanlagen/

1.2 Mobilität

Im Folgenden wird auf die Parksituation und die öffentlichen Verkehrsmittel in Koblenz und Umgebung eingegangen.

1.2.1 Parkplätze

Parkhäuser in der Koblenzer-City mit ausgewiesenen Behindertenparkplätzen und Preisangaben:

-
- www.koblenz.de/wirtschaft_verkehr/parkhaueser_neu.html
- www.gratisparken.de/Rheinland-Pfalz/Koblenz/

1.2.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Zur Uni Koblenz, Campus Metternich fahren die Linien 5/15 sowie die Linie 20, zur Hochschule Koblenz, RheinMoselCampus die Linien 2/12. Zum WesterWaldCampus in Höhr-Grenzhausen fahren Sie mit der Linie 7. Von Koblenz nach Remagen (RheinAhrCampus) fahren Sie mit dem Zug, welcher mehrmals stündlich fährt. Vom Bahnhof in Remagen fahren Busse der Linien 851 oder 853 zur Hochschule.

Aktuelle Fahrpläne finden Sie unter:

- EVM- Verkehrsverbund GmbH: www.evm.de
- Deutsche Bahn: www.bahn.de
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel: www.rmv-bus.de

oder Sie besorgen sich das aktuelle Fahrplanbuch im Kundenzentrum EVM, Schlossstraße 42, 56068 Koblenz.

Mobilitätsservice der Deutschen Bahn: Mobile Services & Apps

1.3 Spezifische Unterstützungsangebote

Um Ihnen ein selbstständiges Leben zu ermöglichen, möchten wir Sie im Folgenden über mögliche Dienstleistungen und Hilfsmittel informieren.

1.3.1 Persönliche Assistenz

Eine Persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Assistenz umfasst sowohl Pflege, als auch Hilfe bei allen anderen Verrichtungen des täglichen Lebens. Finanziert werden kann die Persönliche Assistenz durch das Persönliche Budget, siehe Punkt 3.3.2.

- Assistenz im Leben: www.assistenz-im-leben.de
- Selbstbestimmte Assistenz: www.stellenmarkt-sba.de/
- Assistenz: www.assistenz.org
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.: www.isl-ev.de
- Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.: www.forsea.de
- Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz e.V.: www.zsl-mz.de

1.3.2 Technische Hilfsmittel

Beispiele für Hilfsmittel sind Hörgeräte, Tonbandgeräte für Blinde oder spezielle Kommunikationshilfen. Kostenträger für die Finanzierung von Hilfsmitteln können Krankenkassen oder Sozialhilfeträger sein.

- Hilfsmittel für Behinderte: www.hilfsmittel-scout.de
- Eingliederungshilfeverordnung: www.bundesrecht.juris.de/bshg_47v/index.html

1.3.3 Betreuungsdienste

- Der Kreis-Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.: www.der-kreis-cbf.de
- Lebenshilfe: www.lebenshilfe-koblenz.de

1.4 Verschiedene Anlaufstellen der Hochschulen

Im Folgenden werden die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für verschiedene Studienangelegenheiten vorgestellt.

1.4.1 Beauftragte für Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankungen

Beauftragte der Hochschule für Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung sorgen innerhalb der Hochschule (insbesondere im Kontakt mit der Hochschulleitung und den einzelnen Fachbereichen) für die Unterstützung und den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Uni Koblenz-Landau, Campus Koblenz:

Dr. Jutta Lütjen
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich
Raum: C 133, Telefon: 0261 287-1824,
E-Mail: luetjen@uni-koblenz.de

Hochschule Koblenz:

Prof. Dr. Wolfgang Beudels
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz-Karthause
Raum: J 103, Telefon: 0261 9528-205
E-Mail: beudels@hs-koblenz.de

1.4.2 Studierendenwerk Koblenz/Psycho-Soziale Beratungsstelle

Studierendenwerk Koblenz:

Auftrag der Studierendenwerke ist die wirtschaftliche und soziale Betreuung sowie die gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden.

Anstalt des öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich
Telefon: 0261 287-1100, Fax: 0261 287-1101
E-Mail: info@studierendenwerk-koblenz.de
www.studierendenwerk-koblenz.de

Psycho-Soziale Beratungsstelle:

Andrea Porz und Frank Steffens sind Ihre Ansprechpersonen der hochschulübergreifenden Psycho-Sozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes Koblenz.

Angesprochen werden können beispielsweise Studienschwierigkeiten, Lern- und Arbeitsstörungen, Stressbewältigung und Prüfungsangst, Ablösekonflikte, Identitätsprobleme, Suchtverhalten und andere Themen, die für Sie wichtig sind.

Andrea Porz, Dipl.-Soz.-Pädagogin (FH) Psycho-Soziale Beratungsstelle an der Hochschule

Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz-Karthause
Raum: HU 17 Telefon: 0261 9528-547
E-Mail: porz@studierendenwerk-koblenz.de

Frank Steffens, Dipl.-Sozialarbeiter Psycho-Soziale Beratungsstelle an der Universität

Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich
Raum: D 101
Telefon: 0261 287-1116
E-Mail: steffens@studierendenwerk-koblenz.de

Serviceangelegenheiten Studierendenwerk Koblenz

Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz:

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz

Raum: D 112

Telefon: 0261 287-1118

E-Mail: kurth@studierendenwerk-koblenz.de

Hochschule Koblenz, RheinMoselCampus:

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz

Raum A 042

Telefon: 0261 9528-542

E-Mail: dreide@studierendenwerk-koblenz.de

1.4.3 Studierendensekretariat

Aufgaben des Studierendensekretariats sind die Einschreibungen beziehungsweise Rückmeldungen der Studierenden, die Ausstellung von Studierendenausweisen und Immatrikulationsbescheinigungen sowie die Führung von Studienkonten.

Uni Koblenz-Landau, Campus Koblenz:

Studierendensekretariat der

Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Telefon: 0261 287-2998, Fax: 0261 287-1755

E-Mail: studko@uni-koblenz-landau.de

Besucheranschrift:

Emil-Schüllerstraße 12

56068 Koblenz

Telefon: 0261 287-2998, Fax: 0261 287-1755

- www.uni-koblenz-landau.de
(Button Universität ▸ Organisation ▸ Verwaltung ▸ Abteilungen ▸ Abteilung 3 ▸ Studierendensekretariat Koblenz)

Hochschule Koblenz, RheinMoselCampus:

Hochschule Koblenz
Studierendensekretariat
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz-Karthause
Telefon: 0261 9528-500, Fax: 0261 95258-50

Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus:

Hochschule Koblenz
RheinAhrCampus
Studierendensekretariat
Joseph-Rovan-Allee 2
53424 Remagen
Telefon: 02642 932-101, Fax: 02642 932-147

Hochschule Koblenz, WesterwaldCampus:

Hochschule Koblenz
WesterwaldCampus
Studierendensekretariat
Rheinstraße 56
56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon: 02624 9109-0

Eine ausführliche Liste der Telefonnummern aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie unter:

- www.hs-koblenz.de
(Button Info & Services -> Ansprechpartner)

1.4.4 AStA

Der AStA ist die erste Anlaufstelle für Studierende bei Problemen im Studienalltag, bei Beratungsbedarf und für alle, die den Studienalltag aktiv gestalten wollen -sei es politisch, kulturell oder in Bezug auf verschiedene Veranstaltungen.

Uni Koblenz-Landau:

AStA der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich, Gebäude: N

Telefon 0261 287-1667, Fax: 0261 287-1666

E-Mail: asta@uni-koblenz.de

▸ asta.uni-koblenz.de

Hochschule Koblenz-Standort Koblenz/Höhr-Grenzhausen:

AStA Hochschule Koblenz

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Raum: HU 18, Telefon: 0261 9528-337

E-Mail: info-rmc@asta-koblenz.com

▸ asta-koblenz.com

Hochschule Koblenz-Standort Remagen:

AStA RheinAhrCampus Remagen

Joseph-Rovan-Allee 2

53424 Remagen

Raum: D 018, Telefon: 02642 932-185, Fax: 02642 932-184

E-Mail: asta-info@rheinahrcampus.de

▸ asta-remagen.de

1.5 Diverses

Sport:

- ▶ **Allgemeiner Hochschulsport:**
www.uni-koblenz.de/~ahs/
- ▶ **Behinderten-und
Rehabilitationssport-VerbandRheinland-Pfalz e.V.:**
www.bsv-rlp.de/

Förderung für Studentinnen mit Behinderung:

- ▶ **Hildegardis-Verein e.V.:** www.mentoring-projekt.de

Tipp in Sachen Bildung und Gleichstellung:

- ▶ **Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.:**
www.cebeef.com

2. Finanzierung des Studiums

Um die anfallenden laufenden Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung, die während des Studiums anfallen, decken zu können, können Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, wenn nicht genügend eigene Mittel zur Verfügung stehen.

Der Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) ist in der Regel für Studierende ausgeschlossen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmefälle in der Anspruchsberechtigung besteht, auf die später noch näher eingegangen werden soll.

Für Unterhaltskosten, die nicht ausbildungsbedingt entstehen, wie zum Beispiel durch Behinderung (...), können Leistungen gewährt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Stipendien, Studienkredite und Bildungskredite des Bundes zur Finanzierung des Studiums zu beantragen. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema „Finanzierung des Studiums“ zusammengestellt.

2.1 BAföG

Das BAföG wird den Studierenden bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer als Teilzuschussförderung gewährt, das heißt die Hälfte der Leistungen wird als zinsloses Darlehen bewilligt, die andere Hälfte als nicht zurückzuzahlender Zuschuss.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem BAföG ist, dass der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln voll gedeckt werden kann, auch nicht durch das Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin, der Eltern oder durch sonstige Kostenträger.

Mehraufwendungen, die durch eine Behinderung bedingt sind, können nach dem BAföG nicht berücksichtigt werden.

2.1.1 Beantragung

Beantragt werden kann BAföG im für die jeweilige Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Die Adressen für die Hochschule Koblenz und die Universität Koblenz-Landau finden Sie im Anschluss an dieses Kapitel.

Amt für Ausbildungsförderung

Es ist sinnvoll, den Antrag auf BAföG schon jeweils zwei Monate vor Semesterbeginn zu stellen, damit er noch rechtzeitig bearbeitet werden kann.

2.1.2 BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung für länger als drei Monate

Wird das Studium auf Grund von Krankheit oder Schwangerschaft für länger als drei Monate unterbrochen, wird die Ausbildungsförderung nach dem BAföG für längstens drei Monate weiter bezahlt. (§15 Abs. 2a BAföG). Es ist sinnvoll, sich vom Studium beurlauben zu lassen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Schwangerschaft länger als drei Monate andauert. Dann ist es nämlich möglich, bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII zu beantragen. Wichtig ist, das BAföG-Amt im Falle einer länger als drei Monate dauernden Unterbrechung des Studiums von den Umständen in Kenntnis zu setzen, denn BAföG wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen man tatsächlich einer Ausbildung nachgeht. Versäumt man es, das BAföG-Amt in Kenntnis zu setzen und bezieht trotz längerer Unterbrechung des Studiums weiterhin Ausbildungsförderung, kann es zu einer Rückzahlungsforderung kommen.

2.1.3 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung

Es gibt einige Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen sollen. Im Folgenden sollen diese Regelungen für die Nachteilsausgleiche erläutert werden.

a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensberechnung der Eltern, der Ehegattin/des Ehegatten

Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises eine Behinderung nachweisen kann, wird diese als ‚besondere Härte‘ anerkannt und in der Einkommensermittlung der Eltern berücksichtigt. So kann nach §25 Abs. 6 BAföG bei der Einkommensermittlung ein zusätzlicher Härtefreibetrag gewährt werden. Interessant zu wissen ist, dass nicht nur eine Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin berücksichtigt werden kann, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds.

Wichtig: Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig und auf jeden Fall vor Ende des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden.

b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für den Leistungsbezieher/die Leistungsbezieherin

Jedem/Jeder Auszubildenden steht grundsätzlich ein Vermögensfreibetrag von 5.200 Euro zu. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann dieser Betrag erhöht und anrechnungsfrei bleiben.

Von einer Härte wird unter anderem dann gesprochen, wenn das Vermögen dazu dienen soll, die Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung zu mildern.

c. Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Jeder Studiengang legt die Dauer der Regelstudienzeit fest, nach welcher sich auch die maximale Dauer der Ausbildungsförderung richtet. Es ist aber unter bestimmten Bedingungen möglich, dass Studierende auch noch über die Förderungshöchstdauer (also die Regelstudienzeit) hinaus Ausbildungsförderung erhalten. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer kann zum Beispiel beim Vor-

liegen einer Behinderung bewilligt werden, wenn die Behinderung nachweislich den ursächlichen Grund für die Studienverzögerung darstellt. Ein weiterer Grund kann eine Verzögerung des Studiums durch Krankheit sein.

Wer einen Antrag auf Verlängerung der Förderung stellen möchte, muss dies rechtzeitig erledigen, unbedingt vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums.

d. Besonderheiten bei der Darlehensrückzahlung

In der Regel müssen ehemalige Bafög-Bezieherinnen und -Bezieher fünf Jahre nach Ende des Leistungsbezugs beginnen, die Darlehenssumme zurückzuzahlen, meist in Form von Raten. Es gibt Möglichkeiten, von der Rückzahlung freigestellt zu werden, wenn das Einkommen eine bestimmte monatliche Summe nicht übersteigt. Bafög-Empfängerinnen und -Empfänger mit Behinderung/chronischer Erkrankung können für sich einen zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen, wenn sie erhöhte behinderungsbedingte Aufwendungen haben. Das heißt, der monatliche Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlungspflicht freigestellt wird, erhöht sich.

e. Leistungsbezug nach Fachrichtungswechsel nach Auftreten einer Behinderung/chronischer Erkrankung

Ein Fachrichtungswechsel kann in einigen Fällen dazu führen, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, besonders wenn er erst nach Beginn des vierten Semesters stattfindet. Bis zum vierten Semester hat jede/jeder Studierende die Möglichkeit, trotz Studiengangwechsel den Anspruch auf BAföG zu behalten, wenn zum Beispiel ein Eignungsmangel für das bisherige Studium oder ein Neigungswandel erkannt wird. Nach Beginn des vierten Semesters gilt: Wer unabwiesbare Gründe nachweisen kann, dass das bisherige Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann, zum Beispiel durch eine plötzlich auftretende Behinderung, Erkrankung oder Allergie, die den angestrebten Beruf oder das bisherige Studium nicht mehr möglich machen, kann auch dann weiterhin den Anspruch auf BAföG behalten.

f. Erhöhung der Altersgrenze bei Studienbeginn in Ausnahmefällen

In der Regel kann BAföG nur gezahlt werden, wenn das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird. Eine Erhöhung der Altersgrenze ist allerdings möglich, wenn zum Beispiel ein Studium auf Grund von Behinderung oder Krankheit notwendig wird oder eine Behinderung oder Krankheit ein Hinderungsgrund für den rechtzeitigen Studienbeginn darstellt. Wichtig ist hierbei, dass das Studium in diesen Fällen unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe oder nach Eintritt der Bedürftigkeit begonnen wird.

Wenn Sie sich mehr Informationen zum Thema BAföG einholen möchten und bei Fragen in Einzelfällen, wenden Sie sich am besten direkt an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Bei Bedarf und vorheriger Vereinbarung übernimmt das Amt auch die Kosten für eine Gebärdendolmetscherin/einen Gebärdendolmetscher.

BAföG-Anträge und mehr Informationen zum Thema BAföG finden Sie im Internet:

- www.bafög.de

Uni Koblenz-Landau:

Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich, Raum: ESS 114
Telefon: 0261 287-1757, Fax: 0261/375-24
E-Mail: bafoguniko@uni-koblenz.de

- www.uni-koblenz-landau.de
(Button Studium -> Studierenden-Service & Beratung -> BAföG-Amt -> BAföG Amt Koblenz)

BAföG-und Sozialberatung:

AStA Uni Koblenz
Sabine Kottenhahn
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich, Gebäude N
Telefon: 0261 287-1665
E-Mail: soziales@uni-koblenz.de
‣ www.uni-koblenz.de/~soziales/

Hochschule Koblenz:

Hochschule Koblenz
Amt für Ausbildungsförderung
Hohenzollernstraße 18
56068 Koblenz

Jeder Studiengang hat jeweils eigene Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Die jeweiligen Kontaktinformationen finden Sie im Internet unter:

- www.hs-koblenz.de (Button Infos & Services)
- Ausbildungsförderung (BAföG)

BAföG-und Sozialberatung:

Simone Schilz
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz-Karthause
Raum: HU 06, Telefon: 0261 9528-331
E-Mail: sozialberatung@asta-koblenz.com

2.2 Stipendien

Eine weitere und zusätzliche Möglichkeit zur Finanzierung des Studiums sind Stipendien für Studierende, welche allerdings selten ausreichen, um allein durch diese die während der Ausbildung anfallenden Kosten bezahlen zu können. Träger von Stipendien sind meist Kirchen, Stiftungen, Parteien oder Gewerkschaften. Einige Stiftungen unterstützen gezielt ganz besondere Personengruppen.

Die Auswahlkriterien für Stipendiatinnen und Stipendiaten sind unterschiedlich. Teilweise werden einzelne Studierende dafür vorgeschlagen oder man muss sich selbst um ein Stipendium bewerben. Voraussetzung für ein Stipendium ist bei fast allen Trägern eine überdurchschnittliche Begabung des Bewerbers/der Bewerberin. Häufig wird bei der Auswahl auch auf besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement geachtet. Informationen hierzu finden Sie am besten im Internet und fragen Einzelheiten direkt bei den Stipendiengebern und Stipendiengeberinnen nach.

Eine große Rolle bei der Förderung besonders begabter Studierender spielen die bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke. Hier können Studierende nicht nur finanzielle, sondern auch ideelle Förderung erhalten.

Die größten Förderwerke in Deutschland sind folgende:

- ▶ **Bundesstiftung Rosa Luxemburg:**
www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de
- ▶ **Cusanuswerk:**
www.cusanuswerk.de
- ▶ **Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst:**
www.evstudienwerk.de
- ▶ **Friedrich-Ebert-Stiftung:**
www.fes.de
- ▶ **Friedrich-Naumann-Stiftung:**
www.fnst.de
- ▶ **Hanns-Seidel-Stiftung:**
www.hss.de
- ▶ **Hans-Böckler-Stiftung:**
www.boeckler.de
- ▶ **Heinrich-Böll-Stiftung:**
www.boell.de
- ▶ **Konrad-Adenauer-Stiftung:**
www.kas.de
- ▶ **Stiftung der Deutschen Wirtschaft:**
www.sdw.org
- ▶ **Studienstiftung des Deutschen Volkes:**
www.studienstiftung.de

Eine weitere Möglichkeit individuell passende Stipendien zu finden ist:

- ▶ www.mystipendium.de

Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung können beim Bewerbungsverfahren und der Leistungsberechnung auch hier Nachteilsausgleichsregelungen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen hierzu erhält man am besten direkt bei den einzelnen Stipendienggebern und Stipendienggeberinnen. Außerdem gibt es einige kleinere Stiftungen, deren Anliegen speziell die Förderung von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung ist. Es lohnt sich auf jeden Fall die Recherche im Internet.

Zu diesen speziellen Stiftungen zählen beispielsweise:

- ▶ **Georg-Gottlob-Stiftung:**
für Personen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind
Daimlerstraße 10, 45133 Essen-Bredeney
Telefon: 0177 4206845
E-Mail: stiftung@gmx.de, www.gottlob-stiftung.de
- ▶ **Dr. Willy Rebelein Stiftung:**
Neutorgraben 1b, 90419 Nürnberg
Telefon: 0911 58 0740 Fax: 0911 58 60228
E-Mail: hoefler@gfr-reorg.de

2.2.1 Katholische Hochschulgemeinde

Die Katholische Hochschulgemeinde bietet Unterstützung und gibt Informationen, die für die Beantragung kirchlicher Stipendien nützlich sein können. Terminvereinbarung unter folgender Internetseite:

- ▶ www.khg-koblenz.de/(Button Beratung)

2.3 Pflege und Assistenz

Viele Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung müssen zusätzlich zum Studium ihre Pflege und persönliche Assistenz im Alltag organisieren.

Es gibt verschiedene Formen, wie dies geregelt werden kann.

2.3.1 Pflegeversicherung

Zum einen können Leistungen aus der Pflegeversicherung geltend gemacht werden, wenn der/die Studierende Hilfe bei gewöhnlichen und immer wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben in erheblichem Maße für voraussichtliche mindestens sechs Monate benötigt. Zu beachten ist, dass Ansprüche auf Leistungen der Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig sind.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen dazu dienen, Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in den Bereichen der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen. Die Sach- und Geldleistungen unterscheiden sich je nach Pflegestufe und werden einkommens- und vermögensabhängig erbracht. Es gibt verschiedene denkbare Leistungsarten der Pflegeversicherung, so können beispielsweise Leistungen sowohl für die häusliche Pflege als auch für die (teil-)stationäre Pflege erbracht werden. Nähere Informationen können am besten direkt bei der Pflegeversicherung eingeholt werden.

Eine besondere Art, Pflegeleistungen zu beziehen, stellt das Persönliche Budget dar.

2.3.2 Persönliches Budget

Seit dem 01. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Anstatt Sach- oder Dienstleistungen zur Teilhabe direkt bei den Rehabilitationsträgern zu erhalten, können sie sich das Budget auszahlen lassen. Mit dem ausgezahlten Betrag können die Budgetnehmer und Budgetnehmerinnen anschließend eigenverantwortlich und selbstständig Leistungen bei verschiedenen Trägern „einkaufen“. So haben sie die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Hilfen für sie am besten sind und wer ihnen welche Leistung zu welchem Zeitpunkt erbringen soll.

Folgende Leistungen können zum Beispiel in Form eines Persönlichen Budgets abgedeckt werden:

- Leistungen der Pflegeversicherung und Sozialhilfe
- Leistungen der Krankenkasse
- Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (z.B. Assistenzen, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und viele mehr)

Leistungsberechtigt ist jeder Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Mensch, unabhängig von der Schwere der Behinderung.

Um das Persönliche Budget zu erhalten, ist ein Antrag beim Leistungsträger erforderlich. Der Antrag kann also beispielsweise bei der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Rentenversicherungsträger, dem Unfallversicherungsträger, dem Jugendhilfeträger, dem Sozialhilfeträger, dem Integrationsamt oder auch bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Außerdem gibt es speziell eingerichtete Servicestellen in jedem Kreis, beziehungsweise jeder kreisfreien Stadt, bei denen der Antrag gestellt werden kann.

- ▶ **Gemeinsame Servicestellen:**
www.reha-servicestellen.de
- ▶ **Persönliches Budget:**
www.budget.bmas.de

2.3.3 Landespflegegeld und Landesblindengeld

Landespflegegelder sollen den behinderungsbedingten Mehrbedarf ausgleichen und werden einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt, wobei Pflegeversicherungsleistungen angerechnet werden. Für den Bezug von Pflegegeld ist es erforderlich, einen Antrag bei der Kreisverwaltung beziehungsweise der Verwaltung der kreisfreien Stadt des gewöhnlichen Aufenthaltes zu stellen. Blinde oder ihnen gleichgestellte Personen können Landesblindengeld beziehen. Auch hierfür muss ein Antrag bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung gestellt werden. Das Blindengeld wird, wie das Landespflegegeld, unabhängig von Einkommen und Vermögen berechnet, siehe Punkt 4.4.2.

Stadtverwaltung Koblenz

Bürgerservice

Corinna Fetz

Rathauspassage 2

56068 Koblenz

Raum: 813, Telefon: 0261-129-2249, Fax: 0261 129-2200

E-Mail: corinna.fetz@stadt.koblenz.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Höhr-Grenzhausen
Rathausstraße 48
56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon: 02624 1040, Fax: 02624 10489
E-Mail: poststelle@hoehr-grenzhausen.de

Stadtverwaltung Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen
Telefon: 02642 2010, Fax: 02642 20127
E-Mail: stadtverwaltung@remagen.de

2.4 Leistungen aus SGB II und XII

Im Folgenden wird auf mögliche Leistungsbezüge aus SGB II und XII eingegangen.

2.4.1 Hilfen zur Pflege

Wird ein täglicher Pflegebedarf nicht durch die Pflege- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gedeckt, kann dieser bei nicht ausreichendem Einkommen oder Vermögen eventuell durch Leistungen aus dem SGB XII gedeckt werden, wenn es um gewöhnliche und immer wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens geht. Bei erwerbsfähigen Studierenden, können Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bewilligt werden. Um zu prüfen ob Anspruch auf Leistungen besteht und bei weiteren Fragen, wenden Sie sich an das Sozialamt beziehungsweise die Agentur für Arbeit, Adresse siehe Punkt 3.4.2.

2.4.2 Mehrbedarf

Bei Bezug von Leistungen aus SGB II und SGB XII haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag bis 35% des Regelsatzes, wenn Sie Eingliederungshilfe beziehen. Ohne Eingliederungshilfe erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 17% mit den Merkzeichen G und aG im Schwerbehindertenausweis. Unter Umständen können weitere Mehrbedarfe beantragt werden, beispielsweise für:

- Kostenaufwändige Ernährung
- Erstausrüstung Wohnung/ Haushaltsgeräte
- Bekleidung

Weiter Informationen im Internet unter:

- ▶ www.studentenwerke.de/de/content/ergaenzende-leistungen-zum-lebensunterhalt

Adressen der Sozialämter:

Koblenz:

Sozialamt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Telefon: 0261 129-1102 Fax: 0261 129-2200
E-Mail: sozialamt@stadt.koblenz.de

Remagen:

Sozialamt Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen
Telefon: 02642 201-30, Fax: 02642 201-27

Auflistung der verschiedenen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen finden Sie unter der folgenden Internetseite:

- ▶ www.stadt-remagen.de
(Button Leben & Freizeit, Familie & Bildung ▶ Behinderte Menschen)

Adressen der Arbeitsagenturen:

Koblenz:

Agentur für Arbeit Koblenz
Rudolf-Virchow-Straße 5
56073 Koblenz
Telefon: 0800 4555-500, Fax: 0261/ 405-873
E-Mail: koblenz-mayen@arbeitsagentur.de

Höhr-Grenzhausen:

Agentur für Arbeit Geschäftsstelle Höhr-Grenzhausen
Rheinstraße 60
56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon: 0800 4555-500, Fax: 02624 940-540
E-Mail: hoehr-grenzhausen@arbeitsagentur.de

Remagen:

Agentur für Arbeit Geschäftsstelle Ahrweiler
Sebastianstraße 141
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 0800 4555-500, Fax: 02641 9770 -60
E-Mail: badneuenahr-ahrweiler@arbeitsagentur.de

2.5 Leistungen der Eingliederungshilfe

Unter anderem können folgende Leistungen beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden (siehe: www.koblenz.de

▸ Button Bürgerservice von A-Z ▸ E ▸ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung):

- Hilfe zur Ausbildung
 - zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher/
Gebärdendolmetscherin, Büchergeld, Fahrtkosten,
persönliche Assistenz
- Technische Hilfsmittel
- Kraftfahrzeughilfe

Weitere Informationen unter:

- www.studentenwerke.de/de/content/eingliederungshilfe-für-behinderte-menschen
- Deutsches Studentenwerk: „Studium und Behinderung – Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“, 7. Auflage, Berlin 2013

2.6 Bildungskredit/KFW-Studienkredit

Unabhängig von Vermögen und Einkommen können Studierende einen zinsgünstigen Kredit erhalten. Der Antrag für einen Bildungskredit wird beim Bundesverwaltungsamt gestellt. Bei Bewilligung des Bildungskredits ist die KFW-Bank Kreditgeberin. Der KFW-Studierendenkredit wird bei der KFW-Bank beantragt und auch dort bearbeitet.

Weitere Informationen unter:

- ▶ www.bafoeg.bmbf.de/de/bildungskredit-110.php
- ▶ www.bva.bund.de/
(Button Themen ▶ Bildung ▶ Bildungskredit)
- ▶ www.kfw.de
(Button Privatpersonen ▶ Studieren & Qualifizieren
▶ Finanzielle Unterstützung fürs Studium gesucht?)

3. Nachteilsausgleich

Im gesetzlichen Sprachgebrauch stammt der Nachteilsausgleich aus §126 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung). In § 126 Abs.1 wird wie folgt beschrieben:

- ▶ „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“.

Quelle: www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_9/gesamt.pdf

Die Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Gewährung der verschiedensten Rechte, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten. Diese sind als Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung aufgeführt.

Nur gegen Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises haben Sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Nachteilsausgleiche finden Sie zum Beispiel im öffentlichen Personenverkehr (Freifahrt), bei der Erstattung oder Ermäßigung der Rundfunkgebühren oder bei Eintrittspreisen in öffentlichen Einrichtungen.

3.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen

Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen. Im Folgenden wird auf diese eingegangen.

3.1.1 Gesetzlicher Rahmen nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bezüglich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) haben Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Dies bezieht sich auch auf die Angebote der Hochschulen, die möglichst von Studierenden mit Behinderung ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können (§2 Abs.4 Satz 2 HRG).

Quelle: www.gesetze-im-internet.de/hrg/

Zudem müssen die Prüfungsordnungen so gestaltet sein, dass die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung in ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden (§16 Satz 4 HRG). Durch das Gestalten und Sicherstellen von einer angemessenen Studien- und Prüfungssituation sollen Ausgangsbedingungen gleichwertig verwirklicht und Chancengleichheit an jeder Hochschule hergestellt werden. Bei der Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengängen werden die Regelungen für den Nachteilsausgleich genau geprüft. Die Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung in Rheinland-Pfalz sind im Hochschulgesetz wie folgt verankert:

- Allgemeine Ziele

- § 2 Aufgaben

(4) (...) Sie [gemeint sind: die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

- Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

- § 26 Ordnungen von Hochschulprüfungen

(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

(5) (...) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren (...) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe (...)

Quelle: Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 19.11.2010:
mbwwk.rlp.de/service/rechtsvorschriften/

3.1.2 Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung

In vielen Prüfungsordnungen sind Ausgleiche von behinderungsbedingten Nachteilen verankert. Fanden in der Prüfungsordnung noch keine Änderungen statt, müssen die Studierenden rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfern oder anderen zuständige Stellen in Kontakt treten, um gemeinsam Nachteilsausgleiche abzusprechen. Beraten und unterstützen kann Sie dabei der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der jeweiligen Hochschule.

3.1.3 Allgemeine Voraussetzungen

Für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgeschriebenen Form ableisten können, besteht die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die Nachteilsausgleiche beziehen sich auf alle Leistungsnachweise, die während des ganzen Studiums zu erbringen sind.

3.1.4 Beispiele für Nachteilsausgleiche

- für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen eine schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen
- für blinde Studierende eine mündliche anstelle einer schriftlichen Prüfung
- Zeitverlängerung für Prüfungsleistungen
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum.
- einen separaten Raum und/oder zusätzliche Ruhepausen bei Prüfungen
- technische Hilfsmittel (zum Beispiel Notebook)
- personelle Hilfen (zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdendolmetscher)
- Ersatz der Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Änderungen praktischer Prüfungen durch Einsatz von Assistenzen und technischen Hilfsmitteln

Quelle:

www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-pruefungen-und-leistungsnachweisen

Deutsches Studentenwerk: „Studium und Behinderung – Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“, 7. Auflage, Berlin 2013

Durch einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt. Die Prüfungsänderungen dienen ausschließlich zum Ausgleich von Nachteilen, die Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung gegenüber anderen Prüfungsteilnehmer_innen entstehen.

- Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht. Die Prüfungsämter haben einen weiten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen.

3.1.5 Prüfungsrücktritt

Wenn ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung erfolgt, muss ein ärztliches Attest dem Prüfungsamt umgehend vorgelegt werden. Falls ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dies entsprechend eingereicht werden.

Falls in einer Prüfung, egal ob mündlich oder schriftlich, akute krankheitsbedingte Beschwerden auftreten, müssen diese sofort angezeigt werden, noch bevor die Prüfung zu Ende geht. Die Prüfung wird abgebrochen und im Anschluss daran muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt und diese an das Prüfungsamt weitergeben muss.

Im Nachhinein können keine Beeinträchtigungen während einer Prüfung geltend gemacht werden. Im Ausnahmefall kann eine Prüfung als nicht stattgefunden gewertet werden, wenn es dem/der Prüfungsteilnehmer_in nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar war, die Prüfung durch seine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung rechtzeitig abzubrechen.

3.2 Studienzeitverlängerung durch Auswirkungen einer Behinderung/chronischer Erkrankung

Verlängert sich die Studienzeit durch eine Behinderung/chronische Erkrankung, sollte dies durch entsprechende Bescheinigungen auf jeden Fall rechtzeitig dem Studiensekretariat angezeigt werden. Beratung und Unterstützung dabei geben die Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

Quellen:

- Freiversuchsregelung:
www.studentenwerke.de/sites/default/files/Freischussregelung.pdf
- Nachteilsausgleichregelung:
www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-im-studium-und-pruefungen
- Barrierefreie Hochschule:
www.studentenwerke.de/de/content/barrierefreiheit
- Hochschulrahmengesetz:
www.gesetze-im-internet.de/hrg/
- Grundgesetz:
www.gesetze-im-internet.de/gg/
- Rahmenprüfungsordnung:
www.kmk.org (Button Wissenschaft / Hochschule ▸ Studium und Prüfungen ▸ Rahmenprüfungsordnungen)
- Hochschulgesetze der Länder:
www.bildungsserver.de/Hochschulgesetze-der-Laender-226.html

3.3 Schwerbehindertenausweis

Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung können durch den Besitz eines Schwerbehindertenausweises verschiedene Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, zum Beispiel in Mobilität, Wohnen und vielem mehr. Dieser Ausweis ist für das Studium sehr bedeutsam und sollte möglichst frühzeitig beantragt werden.

3.3.1 Beantragung

Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung können den Schwerbehindertenausweis beim zuständigen Versorgungsamt beantragen. Das zuständige Versorgungsamt für die Stadt Koblenz ist:

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz
Baedekerstr. 2-20, 56073 Koblenz, Telefon: 0261 4041-01,
Fax: 0261 4041-407, E-Mail: poststelle-ko@lsjv.rlp.de,
Internet: lsjv.rlp.de/wir-ueber-uns/lsjv-koblenz-2013/

Das Amt für soziale Angelegenheiten stellt den Grad der Behinderung nach dem SGB IX fest. Wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 20 beträgt, wird ein Freistellungsbescheid erteilt. Für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist der Freistellungsbescheid die Voraussetzung. Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, sobald ein GdB ab 50 vorliegt. Dieser Ausweis ist auf 5 Jahre befristet.

3.3.2 Merkzeichen im Ausweis

Die Merkzeichen im Ausweis geben über die praktischen Auswirkungen der Behinderung Auskunft. Die Merkzeichen sind:

- G: Erhebliche Gehbehinderung
- aG: Außergewöhnliche Gehbehinderung
- B: Zu ständiger Begleitung berechtigt
- H: Hilflosigkeit
- RF: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Bl: Blind
- Gl: Gehörlos

Schwerbehinderte Studierende, die diese Merkzeichen erhalten, erhalten auf Antrag beim Studierendenwerk Koblenz die Beiträge für das Semesterticket zurück.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Merkzeichen und Nachteilsausgleichen findet man im Internet unter:

- www.gesundheitsportal-privat.de
(Button Gesund Leben ▸ Alter & Pflege
▸ Schwerbehindertenausweis - wer bekommt ihn?)
- www.vdk.de/ (Button Themen ▸ Behinderung
▸ Der Schwerbehindertenausweis)

3.3.3 Nachteilsausgleiche mit Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung

Um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, müssen im Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderungen die entsprechenden Merkzeichen oder vorgeschriebenen GdB eingetragen sein. Dazu zählen die Bereiche des alltäglichen Lebens, zum Beispiel:

- Ermäßigung bei Telefongebühren
- Befreiung/ Ermäßigung von der Rundfunkgebühren
- Vergünstigungen im Fernverkehr („Freifahrtenausweis“)
- Befreiung von der Kfz-Steuer
- Steuerermäßigungen

3.3.4 Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung

Studienbezogene Regelungen zum Nachteilsausgleich erfordern nicht unbedingt den Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderungen. In diesen Fällen genügt ein fachärztliches Gutachten. Beispiele dafür sind:

- Nachteilsausgleiche beim BAföG
- Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten

3.4 Sonstige Nachteilsausgleiche

Sonstige Nachteilsausgleiche, die ein Mensch mit Behinderung in Anspruch nehmen kann, sind die Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität und der Finanzen.

3.4.1 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität

▸ Parkerleichterung

Nachteilsausgleiche bei Parkerleichterungen bekommen nur Menschen mit dem Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis. Zudem sind weitere Parkerleichterungen möglich, wenn in zumutbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit besteht, zum Beispiel bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot parken, für maximal drei Stunden auf Anwohnerparkplätzen parken oder aber auch in Fußgängerzonen bei zugelassenen Ladezeiten parken und so weiter.

▸ Personenverkehr

öffentlicher Personenverkehr:

Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen G, aG, Bl, H oder Gl besitzen, werden im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert. Diese Freifahrten gelten innerhalb der Verkehrsbünde des Wohnortes, außerhalb der Verkehrsbünde dürfen die Verkehrsmittel im Umkreis von 50km um den Wohnsitz genutzt werden. Sobald ein Mensch mit Behinderung das Merkzeichen G besitzt und eine Ermäßigung in der Kfz-Steuer bekommt, darf er/sie nicht mehr unentgeltlich befördert werden. Besteht eine Kfz-Steuerbefreiung bei den anderen oben aufgeführten Merkzeichen, kann parallel dazu die unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

Fernverkehr:

Mit dem Merkzeichen B besteht die Möglichkeit, dass Begleitpersonen unentgeltlich mit dem Besitzer/der Besitzerin des Ausweises in den Zügen des Nah- und Fernverkehrs reisen dürfen. Menschen mit dem Merkzeichen Bl haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine kostenlose Mitnahme eines Blindenführhundes.

3.4.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich des Finanziellen

▸ Blindenhilfe nach SGB XII §72

Die Zuständigkeit des Blindengelds unterliegt der Kreisverwaltung, beziehungsweise der Stadtverwaltung. Blindengeld erhalten volljährige blinde Menschen. Blindengeld steht dem/der Betroffenen nur zu, wenn ein Aufenthalt außerhalb einer Einrichtung stattfindet, siehe Punkt 3.3.3. (Die Höhe des Blindengeldes ist in den Bundesländern unterschiedlich --> Landesblindengeld)

▸ Kindergeld

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs wird Kindergeld gezahlt. Diese Altersgrenze gilt nicht, sobald bei dem Kind eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorhanden ist. Wenn dies zutrifft und der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, wird Kindergeld unter der Voraussetzung, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, zeitlich unbegrenzt gezahlt.

▸ Telefongebührenermäßigung

Die Deutsche Telekom bietet einen Sozialtarif an. Diesen Sozialtarif bekommen blinde und gehörlose Menschen sowie Menschen mit einer Behinderung in der Sprache, die einen GdB von mindestens 90 haben beziehungsweise Menschen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden sind oder eine Ermäßigung erhalten haben. Dieser Nachteilsausgleich muss direkt bei der Telekom beantragt werden.

▸ Rundfunkgebührenbefreiung/Fernsehgebührenbefreiung

Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen BI und GI im Schwerbehindertenausweis aufweisen, können durch Antragstellung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Mit dem Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis kann eine Ermäßigung der Rundfunk- und Fernsehgebühren beantragt werden. Diese Anträge müssen direkt bei der GEZ gestellt werden.

- ▶ **Ermäßigung bei Eintrittspreisen**
Menschen mit Behinderung erhalten in einigen kulturellen Einrichtungen und Museen Ermäßigungen bei Eintrittspreisen, die meistens auf der Preisliste zu finden sind. Falls dies nicht der Fall ist, lohnt es sich, nach einer Ermäßigung zu fragen.

Quelle: www.vdk.de/(Button Themen ▶ Behinderung)

4. Auslandsstudium

Wenn Interesse bei Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung besteht, ein Auslandssemester oder Praktikum zu absolvieren, sollten diese sich schon sehr frühzeitig (am besten 18 Monate vorher!) beim Akademischen Auslandsamt informieren.

Uni Koblenz-Landau:

Betreuung ausländischer Studierender, Informationen zum Studium im Ausland:

Frau Bettina Holstein-Alter
Emil Schüller-Straße 12,
56068 Koblenz

Raum 032 Telefon:0261-287-1764, Fax: 0261 287-1765

Sprechstunde: Di 11-13 Uhr und Mi 11-14 Uhr

E-Mail: holstein@uni-koblenz-landau.de

Internet: www.uni-koblenz-landau.de/international (Button Kontakt)

Referat Internationale Zusammenarbeit:

- ▶ www.uni-koblenz-landau.de/international

Hochschule Koblenz-Standort Koblenz & Höhr-Grenzhausen:

Akademisches Auslandsamt der Hochschule Koblenz:

Zentrum für Internationales und Sprachen

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Telefon: 0261 9528–280

- ▶ www.hs-koblenz.de (Button International ▶ Koblenz)

Hochschule Koblenz-Standort Remagen:

Akademisches Auslandsamt der Hochschule Koblenz - Remagen:
International Office der Hochschule Remagen
Joseph-Rovan-Allee 2
53424 Remagen

- ▶ www.hs-koblenz.de (Button International ▶ Remagen)

Interessant für mehr Informationen ist auch die Internetseite des DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst):

- ▶ www.daad.de

Außerdem lohnt es sich bei Interesse, Informationen und Erfahrungsberichte direkt aus erster Hand von Studierenden einzuholen, die bereits im Ausland waren. Weitere wichtige Informationen wie zum Beispiel Informationen über Auslandsaufenthalte während des Studiums oder über Auslandsbeauftragte für alle Fachbereiche oder aber auch Partnerhochschulen und so weiter stehen auf folgenden Internetseiten:

- ▶ www.hs-koblenz.de (Button International)
- ▶ www.uni-koblenz-landau.de/international/studis-ins-ausland

4.1 Barrierefreies Studium im Ausland

Im Internet findet Sie Informationen zu den Möglichkeiten der Unterstützung vor Ort, zu den Regelungen des Nachteilsausgleiches und so weiter. Die European Agency for Special Needs and Inclusive Education hat einen Leitfaden herausgegeben, welcher regelmäßig aktualisiert wird. Dieser enthält Informationen zu den Studienbedingungen der europäischen Länder und den Hochschulen vor Ort, Hochschulen in den USA oder Australien informieren direkt über ihre Internetseiten, welche Angebote für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung vorhanden sind.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- ▶ www.studentenwerke.de/de/content/auslandsstudium
- ▶ www.european-agency.org/

4.2 Finanzierung

Für ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum gibt es unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten zur Finanzierung.

- Das ERASMUS-Programm der europäischen Union ist die bekannteste Variante für das europäische Ausland.
- Auslands - BAföG: Hier liegt die Einkommensgrenze höher als beim Inlands - BAföG, so dass Studierende, die keinen Anspruch auf Inland -BAföG haben, hier eventuell trotzdem einen Anspruch haben.

Um verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können, müssen Fristen eingehalten werden. Daher ist es wichtig, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinander zu setzen, zumal es auch passieren kann, dass Leistungen, die Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in Deutschland erhalten, im Ausland nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden.

4.2.1 Allgemeiner Lebensunterhalt

Zu den Finanzierungsmöglichkeiten für den allgemeinen Lebensunterhalt zählt man vor allem das Auslands - BAföG, Stipendien und das Kindergeld.

Auslands -BAföG:

Das Auslands - BAföG enthält zum Beispiel folgende Leistungen:

- Krankenversicherung
- Reisekosten zum Ort der Ausbildung
- Studiengebühren, die einen Betrag von maximal 4.600 € pro Studienjahr beinhalten

Quelle: www.das-neue-bafoeg.de/de/413.php

Förderungen, die noch zusätzlich für das Ausland gewährt werden, erhalten Studierende in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Mindestens 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes sollten die Anträge für das Auslands - BAföG gestellt werden. Informationen darüber, wo und wie man diese Anträge stellen muss, sind bei den örtlichen BAföG - Ämtern oder dem Studierendenwerk einzuholen. Das Auslands - BAföG berücksichtigt allerdings keinen Mehrbedarf, der behinderungsbedingt ist.

Weitere Informationen zum Auslands -BAföG finden Sie unter:

- ▶ **Uni-Koblenz-Landau:**
www.uni-koblenz-landau.de (Button Studium
▶ Studienfinanzierung ▶ BAföG)
- ▶ **Hochschule Koblenz:**
www.hs-koblenz.de (Button Info & Services
▶ Ausbildungsförderung (BAföG) ▶ Auslands-BAföG)
- ▶ **Auslands - BAföG:** www.auslandsbafoeg.de/
- ▶ **Studierendenwerk:**
www.studentenwerke.de (Button Themen
▶ Studienfinanzierung ▶ Auslandsstudium ▶ BAföG im
Ausland)
- ▶ **Bundesministerium für Bildung und Forschung:**
www.bafoeg.de/

Stipendienförderung:

Stipendien erhalten Studierende unter bestimmten Voraussetzungen. Hier findet ein Auswahlverfahren statt, in dem die persönliche Eignung und die Qualifikation aus fachlicher Sicht geprüft werden. Für Studienaufenthalte in der EU ist das Erasmus-Programm am zweckmäßigsten, im Rahmen eines Praktikums in der EU ist das Leonardo da Vinci-Programm geeignet. Auch das Free-Mover-Stipendienprogramm kann von Bedeutung sein. Seit 2004 ermöglicht dieses Programm den DAAD Studierenden, an vielen Hochschulen ihrer Wahl in Europa unter Erasmus-Bedingungen zu studieren. Zudem vergeben auch andere Stiftungen Stipendien für Auslandsaufenthalte während des Studiums, zum Beispiel die Begabtenförderungswerke. Bewerberinnen und Bewerber müssen hierfür allerdings eine hohe Qualifikation aufweisen. Auch verschiedene Hochschulen im Ausland bieten Stipendien an, dies muss aber vor Ort abgeklärt werden.

Stipendienübersicht:

- ▶ Bundesverband Deutscher Stiftungen:
www.stiftungen.org/(Button Service ▶ Stiftungssuche)
- ▶ Auslands-BAföG:
www.auslandsbafoeg.de/nuetzliches/stipendien-fuers-ausland/
- ▶ Begabtenförderung im Hochschulbereich:

- www.begabtenfoerderungswerke.de (Button Deine Werke)
- Online-Stipendium und Karrierenetzwerk:
www.e-fellows.net/(Button Studium ▸ Stipendien)
- Erasmusprogramm+:
www.eu.daad.de/(Button Programme ▸ Leitaktion1: Mobilität
 - Projektmanagement Mobilität von Einzelpersonen
 - Sonderförderung)
- Fachhochschule Köln:
www.fh-koeln.de/internationales (Button Outgoings
 - Auslandsstudium ▸ Stipendien)

Kindergeld:

Bei einem zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums, wird das Kindergeld im Ausland weiter gezahlt. Dazu zählen in der Regel auch ausbildungsbezogene Praktika oder Sprachausbildungen im Ausland, die somit eine Voraussetzung für das Kindergeld darstellen.

4.2.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Einige Möglichkeiten behinderungsbedingten Mehrbedarf im Ausland zu beziehen, werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Eingliederungshilfe (SGB XII)

Die Eingliederungshilfe, mit der Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung finanziell unterstützt werden, kann auch während des Auslandsaufenthalts weiterhin bezogen werden.

Die Bewilligung dieser Unterstützungsleistung liegt beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit dem Wunsch nach Auslandsunterstützung nachgegangen werden kann, ist es wichtig, sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen und den eigenen Wunsch gut zu begründen.

Quelle: www.behinderung.org/gesetze/Einglhilf.htm
§23 Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Leistungen im Gastland:

An den jeweiligen Hochschulen im Ausland werden Serviceleistungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung zur Verfügung gestellt. Das Internet bietet zu diesem Thema viele Informationen, zudem können sich die Studierenden vor Ort bei den zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen informieren und beraten lassen.

Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendiengeber:

Der behinderungsbedingte Zusatzbedarf wird in der Regel von den Stipendiengebern nicht berücksichtigt. Sie sollten aber dennoch einen Mehrbedarf mit einer guten Begründung beantragen, so dass nach Möglichkeit individuelle Lösungen gefunden werden können. Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung haben die Möglichkeit, einen Antrag auf behinderungsbedingte Bedarfe -ein sogenanntes Teilstipendium- bei den Stiftungen zu stellen, die nur für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung zuständig sind.

Quelle: www.studentenwerke.de/de/node/2365

Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Erasmus+:

Es besteht für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung die Möglichkeit, einen Antrag auf Sondermittel für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu stellen. Dies besteht nur für die Mitglieder des Erasmus+ - Programms. Darüber hinaus darf keine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen werden. Kosten, zum Beispiel Transportkosten von Begleitpersonen oder Assistenz vor Ort oder Kosten für eine Wohnung, die rollstuhlgerecht ausgestattet sein muss, können übernommen werden. Bei der Antragstellung müssen zusätzlich folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Schwerbehindertenausweis oder ein vergleichbarer Nachweis für die Schwere der Behinderung,
- Ablehnungsbescheide anderer möglicher Kostenträger,
- eine detaillierte Schätzung der Kosten.

Solange es sich um kleinere Beträge handelt, kann die Schätzung der Kosten entfallen. Es gibt keine speziellen Fristen, die bei der Beantragung des Mehrbedarfes eingehalten werden müssen. Es ist dennoch empfehlenswert, sich frühzeitig darum zu kümmern, da die Gesamtmittel für ein Jahr begrenzt sind

Quelle: www.eu.daad.de/(Button Programme ▶ Leitaktion1: Mobilität
▶ Projektmanagement Mobilität von Einzelpersonen
▶ Sonderförderung)

Impressum:

Netzwerk: „Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung“

Studierendenwerk Koblenz

Hochschule Koblenz, RheinMoselCampus

Uni Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Wichtige Informationen und Tipps erhalten Sie auch auf der Website des Deutschen Studentenwerks (DSW) www.studentenwerk.de

- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
- Handbuch „Studium und Behinderung“ .

Interessierte können das Handbuch als Printausgabe unter studium-behinderung@studentenwerk.de bestellen. Der Versand erfolgt kostenfrei.

Hinweis in eigener Sache:

Die Inhalte in der Broschüre sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die vorangehenden Informationen können eine fachspezifische und/oder rechtliche Beratung nicht ersetzen.

Stand: August 2015

